



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24/2025)

§§ 1 bis 5a, 6a, 11 und 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24/2025)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.09.2025

§ 1 Straßenbeitrag

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrag wird aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von vier Jahren ermittelt.

Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags beträgt für den Erhebungszeitraum 2024 bis einschließlich 2027 jährlich

- | | |
|---|--|
| • im Abrechnungsgebiet 1 (Stadtteil Oestrich) | 0,16 €/m ² Veranlagungsfläche |
| • im Abrechnungsgebiet 2 (Stadtteil Winkel) | 0,08 €/m ² Veranlagungsfläche |
| • im Abrechnungsgebiet 3 (Stadtteil Mittelheim) | 0,13 €/m ² Veranlagungsfläche |
| • im Abrechnungsgebiet 4 (Stadtteil Hallgarten mit Rebhang) | 0,24 €/m ² Veranlagungsfläche |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung rückwirkend zum 01.12.2024 in Kraft und ersetzt die Beitragssatzsatzung vom 10.12.2024.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 02.09.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de am 03.09.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 04.09.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister